

# RS OGH 2008/6/4 7BI59/08g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.06.2008

## Norm

GebAG §§34, 39, 43

## Rechtssatz

- 1) Unterbleibt die Zustellung des Gebührenantrages u.a. an den Revisor, stellt dieser Umstand einen Verfahrensmangel dar, der jedoch nicht zwangsläufig zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses führt.
- 2) Die Mühewaltungsgebühr ärztlicher Sachverständiger bestimmt sich weiterhin nach den Tarifen des GebAG, somit nach § 43. Für die Berücksichtigung der im außergerichtlichen Erwerbsleben erzielten Einkünfte bleibt kein Raum.
- 3) Einfache körperliche Untersuchungen mit eingehender Begründung sind nach § 43 Abs 1 Z 1 lit b GebAG zu honorieren.

## Entscheidungstexte

- 7 BI 59/08g  
Entscheidungstext LG Klagenfurt 04.06.2008 7 BI 59/08g

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LGKL729:2008:RKL0000056

## Zuletzt aktualisiert am

10.07.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)